



F e u e r w e h r e n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g

(FwES)

vom 13.05.2014 in der Fassung vom 24.10.2017

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und Ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung eine zusätzliche Stunde angesetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für die Sicherheitswache wird auf Antrag je Veranstaltung ein Betrag von 30,00 € je Person gewährt. Der Betrag wird unmittelbar an die Feuerwehr geleistet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen wird anstelle des in § 2 Abs. 1 genannten Betrags als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von:
- | | |
|-----------------------|---------|
| • Truppmannausbildung | 50,00 € |
| • Trupfführer | 40,00 € |
| • Atemschutzträger | 40,00 € |
| • Sprechfunker | 10,00 € |
| • Maschinist | 40,00 € |
| • Jugendgruppenleiter | 50,00 € |

gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i. S. des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:
- | | |
|------------------------|-----------------|
| • Feuerwehrkommandant | 1.080,00 €/Jahr |
| • Stv. Kommandant | 400,00 €/Jahr |
| • Gerätewart | 350,00 €/Jahr |
| • Atemschutzgerätewart | 350,00 €/Jahr |
| • Jugendfeuerwehrwart | 320,00 €/Jahr |
- (2) Auf Nachweis wird nach Einsätzen mit erheblichem Geräte- und Materialverbrauch die zeitliche Inanspruchnahme für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Geräte als Einsatz entschädigt. Dies gilt nicht, soweit vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung geleistet wird.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen ohne Einkommen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 S. 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12,00 €/Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.1990 in der Fassung vom 24.04.2001 außer Kraft.

Hirrlingen, den 13. Mai 2014

gez. Manfred Hofelich
Bürgermeister